

# 1. Vorzeitige Absetzung für Abnutzung

Zur Unterstützung von Investitionen soll für körperliche Anlagegüter, die im Kalenderjahr **2009** oder **2010** angeschafft oder hergestellt werden, die Möglichkeit zur Vornahme einer **vorzeitigen Absetzung für Abnutzung** im Ausmaß von **30 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestehen. (§ 7a EStG)

## 1.1. Betroffene Wirtschaftsgüter

- **Keine** vorzeitige AfA soll für **Grund und Boden** und für **Gebäude** sowie für **Mieterinvestitionen** zustehen.
- Bei **PKWs** und **Kombis** soll nur bei Nutzung als Fahrschulkraftfahrzeuge oder für Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung die Möglichkeit einer vorzeitigen AfA bestehen.
- Weiters sind Luftfahrzeuge, **gebrauchte Wirtschaftsgüter** und Wirtschaftsgüter, die von einem **beherrschenden Unternehmen erworben** werden, von der vorzeitigen AfA **ausgeschlossen**.

Dieser Katalog ist weitgehend deckungsgleich mit jenem des § 10 Abs 4 EStG, der festlegt, welche Wirtschaftsgüter für Zwecke des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags in Frage kommen.

Allerdings soll die vorzeitige AfA auch für Wirtschaftsgüter zustehen, für die der **Forschungsfreibetrag** gemäß § 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b EStG oder die Forschungsprämie gemäß § 108c EStG in Anspruch genommen wurde. Damit sollen **Investitionen im Forschungsbereich zusätzlich gefördert** werden.

## 1.2. Höhe der vorzeitigen AfA

Die vorzeitige Absetzung für Abnutzung ermöglicht im **Jahr der Anschaffung** oder Herstellung eine höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag beträgt in diesem Jahr **30 %** der **Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der linearen Abschreibung**. Die lineare Abschreibung wird fortgeführt, wodurch es im Effekt zu einer früheren Abschreibung der Investition kommt. Eine Abschreibung von mehr als 100 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird dadurch jedoch nicht ermöglicht.

Durch die Einrechnung der linearen Abschreibung in den Satz von 30 % sollen insbesondere jene körperlichen **Wirtschaftsgüter gefördert** werden, die **längerfristig dem Unternehmen dienen**. Bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren beträgt der Satz der vorzeitigen AfA ohne lineare Abschreibung 20 %. Bei einer Nutzungsdauer von 4 Jahren hingegen verbleibt ein Vorteil von 5 %. Bei Wirtschaftsgütern, die drei Jahre oder zwei Jahre Nutzungsdauer haben, wird vom Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht werden.

Die Halbjahresabschreibungsregel (§ 7 Abs 2 EStG) bleibt hinsichtlich der "normalen" Abschreibung aufrecht, die Differenz zu 30 % kann als vorzeitige Absetzung für Abnutzung in Anspruch genommen werden.

### Beispiel:

Anschaffungskosten: EUR 150.000,-, Inbetriebnahme im April 2009, Nutzungsdauer: 8 Jahre; das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Abschreibung im Jahr 2009:**  $150.000 * 30 \% = 45.000$

Restbuchwert am 31.12.2009:  $150.000 - 45.000 = 105.000$

**Abschreibung in den Jahren 2010 bis 2014:** jeweils **18.750** (nämlich  $150.000/8$ )

Buchwert am 31.12.2014 nach Abschreibung:  $11.250$  (nämlich  $150.000 - 45000 - 5 * 18.750$ )

**Abschreibung im Jahr 2015: 11.250.**

Damit wird das Wirtschaftsgut bereits im Jahr 2015 voll abgeschrieben, statt wie im Falle ohne vorzeitige Abschreibung im Jahr 2016.